



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 395/23

vom

7. Dezember 2023

in der Strafsache

gegen

wegen Totschlags u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts – zu Ziff. 2 auf dessen Antrag – und des Beschwerdeführers am 7. Dezember 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 7. Juni 2023 im Maßregelausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere – als Schwurgericht zuständige – Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

#### Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags und wegen Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach Vorwegvollzug von zwei Jahren der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe angeordnet. Die hiergegen gerichtete, mit der Sachrüge begründete Revision des Angeklagten führt zur Aufhebung des Urteils im Maßregelausspruch; im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

2           1. Die auf die Sachrüge hin veranlasste umfassende materiell-rechtliche  
Überprüfung des Urteils lässt im Schuld- und Strafausspruch keinen Rechtsfehler  
zum Nachteil des Angeklagten erkennen.

3           2. Hingegen begegnet die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten  
in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB durchgreifenden Bedenken.

4           a) Der Senat hat seiner Entscheidung die am 1. Oktober 2023 in Kraft ge-  
tretene Fassung des § 64 StGB (BGBl I Nr. 203 vom 2. August 2023) zugrunde  
zu legen (§ 2 Abs. 6 StGB, § 354a StPO).

5           Genügte nach § 64 Satz 2 StGB in der bis zum 30. September 2023 gel-  
tenden Fassung eine „hinreichend konkrete Erfolgsaussicht“, setzt § 64 Satz 2  
StGB nunmehr voraus, dass der Behandlungserfolg „aufgrund tatsächlicher An-  
haltspunkte zu erwarten“ ist. Durch die Neufassung der Vorschrift sind die Anfor-  
derungen an eine günstige Behandlungsprognose „moderat angehoben“ worden,  
indem jetzt eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ vorausgesetzt wird; im Üb-  
rigen bleibt es dabei, dass die Beurteilung der Erfolgsaussicht im Rahmen einer  
Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgebenden  
Umstände vorzunehmen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 2. November 2023  
– 6 StR 316/23; BT-Drucks. 20/5913, S. 70).

6           b) Hieran gemessen halten die Erwägungen des Landgerichts, beim An-  
geklagten bestünden „hinreichende Erfolgsaussichten für eine Therapie“ revisi-  
onsgerichtlicher Prüfung nicht stand. Das Landgericht hat ihre dem Sachverstän-  
digen folgende Wertung damit begründet, aufgrund des langjährigen Konsums  
seien die Grundbedingungen zwar vergleichsweise ungünstig, der Angeklagte  
sei aber therapiemotiviert und habe Veränderungswillen und Einsicht bezüglich  
der Problematik seines Betäubungsmittelkonsums gezeigt; er sei noch nicht aus-  
therapiert und habe noch Therapiepotential. Auch sei öfter beschrieben worden,

dass bei Konsumenten im Alter von etwa 40 Jahren ein therapieförderndes Umdenken einsetzen könne, was deren bisheriges Leben mit dem Konsum von Betäubungsmitteln angehe. Die Therapieprognose sei daher „mittel bis ausreichend gut“.

- 7            Dabei hat die Strafkammer gewichtige prognoseungünstige Umstände nicht gewürdigt. Dies gilt insbesondere für die bisherige Erfolglosigkeit therapeutischer Maßnahmen und den langjährigen, verfestigten Drogenmissbrauch des Angeklagten, der seit 2013 substituiert wird und bei dem im Hinblick auf den täglichen (Bei-) Konsum von Cannabis, Crack und Pregabalin eine Polytoxikomanie diagnostiziert wurde. Um eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ für einen Behandlungserfolg tragfähig zu prognostizieren, hätte es jedenfalls der Auseinandersetzung damit bedurft, weshalb die beiden Therapien in der Vergangenheit erfolglos geblieben sind und welche seitdem eingetretene Änderungen der Persönlichkeit und der Lebensumstände des Angeklagten im Gegensatz dazu konkrete Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Therapieverlauf bieten.
- 8            c) Die aufgeführten Mängel führen zur Aufhebung des Maßregelauspruchs mit den zugehörigen Feststellungen (§ 353 Abs. 2 StPO). Damit entfällt zugleich die Anordnung des Vorwegvollzugs. Über die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird – unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (§ 246a

Abs. 1 StPO) – unter Beachtung der geänderten Rechtslage neu zu verhandeln und zu entscheiden sein.

Appl

Zeng

Grube

Schmidt

Lutz

Vorinstanz:

Landgericht Darmstadt, 07.06.2023 - 11 Ks 500 Js 35612/22 (35612/22)